

Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

feststellend, daß der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und strikte Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

49/63. Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, die Republik Palau in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁰⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Palau¹¹⁰,

beschließt, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹¹,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahegelegt hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kennntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung¹¹ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 13. bis 15. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung¹¹² verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹¹³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirt-

¹¹⁰ A/49/679-S/1994/1315; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

¹¹¹ A/49/490.

¹¹² Siehe A/49/313, Anhang II.

¹¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, und Korrigendum.

¹⁰⁹ A/49/722.